

Amtliche Bekanntmachung

vom 17.11.2025, Az.: 34.9122.20/2025

Auf Grund der Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 11 bis 67 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 18 bis 33 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) und § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Alb-Donau-Kreis folgende:

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I. Anordnung

1. Die mit Ziffer I. Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 24.10.2025 aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Alb-Donau-Kreis im Umkreis von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb festgelegte Schutzzone (in der Allgemeinverfügung vom 24.10.2025 als „Sperrbezirk“ bezeichnet) wird hiermit aufgehoben.
2. Die Gebiete, welche sich nach der Allgemeinverfügung vom 24.10.2025 in der vorherigen Schutzzone befunden haben, werden Bestandteil der um den Ausbruchsbetrieb im Umkreis von mindestens 10 km festgelegten Überwachungszone (in der Allgemeinverfügung vom 24.10.2025 als „Beobachtungsgebiet“ bezeichnet). Die Abgrenzung der gesamten Überwachungszone ergibt sich aus der Karte in der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und gilt fort bis sie wieder aufgehoben wird.

II. Begründung

Am 23.10.2025 hat das Landratsamt Alb-Donau-Kreis den Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Hausgeflügel amtlich festgestellt. Bei den Proben von verendeten Tieren des Ausbruchsbetriebes wurden Erreger des hochpathogenen Influenza A Virus des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Um den Ausbruchsbestand war eine Sperrzone einzurichten, die aus einer Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km besteht.

Nach Ablauf der Mindestdauer von 21 Tagen bei hochpathogener Aviärer Influenza können die Maßnahmen in der Schutzzone aufgehoben werden, da nach Festlegung der Schutzzone a) die vorläufige Reinigung und Desinfektion, soweit relevant auch die Bekämpfung von Insekten und Nagetieren in dem betroffenen Betrieb durchgeführt wurden und b) sämtliche darin vorhandenen Geflügelhaltungen amtlich klinisch und erforderlichenfalls mit Laboruntersuchungen mit Negativbefund geprüft wurden. Somit sind mittlerweile für die Schutzzone die Voraussetzungen des Artikels 39 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz 2 GeflPestV gegeben. Die Schutzzone ist dementsprechend aufzuheben. Nach Artikel 39 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz 3 GeflPestV gelten für das Gebiet der bisherigen Schutzzone nunmehr auch die Maßregeln der Überwachungszone vorbehaltlich der Ausnahmen nach den Artikeln 43 bis 53 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und §§ 28 und 29 GeflPestV für einen Zeitraum von mindestens neun Tagen. Die Gebietsfestlegung, verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen, ist als Maßnahme geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, sodass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Im öffentlichen Interesse ist die sofortige Vollziehung der Anordnung für die Gebietsfestlegung und die geltenden Schutzmaßnahmen geboten. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die Behörde muss gegebenenfalls auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

III. Hinweise

Die in der Allgemeinverfügung vom 24.10.2025 unter Ziffer I. Nr. 4 für die Überwachungszone angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 11 bis 67 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 27 GeflPestV) gelten fort.

Die Aufhebung der Überwachungszone erfolgt nach gesonderter Bewertung durch das Veterinäramt Alb-Donau-Kreis mit öffentlicher Bekanntgabe zu einem späteren Zeitpunkt.

Diese Allgemeinverfügung wird am 17.11.2025 im Internet unter www.alb-donau-kreis.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Landkreises Alb-Donau-Kreis über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen gilt der Tag der Bereitstellung im Internet als Tag der Bekanntmachung. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung damit auf die Bereitstellung im Internet folgenden Tag in Kraft. Sie gilt somit ab dem 18.11.2025, 00:00 Uhr.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Sitz in 89077 Ulm Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit beim Regierungspräsidium Tübingen mit Sitz in Tübingen eingeht.

Ulm, den 17.11.2025

gez.



Heiner Scheffold
Landrat

Anlage: Karte

„Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamts Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 17.11.2025 bis 28.11.2025.“

Dieses Dokument wurde am 17.11.2025 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.